

„Methode Dzubilla“

- Dzubilla provoziert durch eine kleine, nicht justiziable Beleidigung, vielleicht auch Lüge
- Der „Gegner“ erwidert sachlich
- Dzubilla steigert sich im Maß der Beleidigung, des Lügens, bleibt nicht justiziabel
- Der „Gegner“ klagt möglicherweise, verliert, weil nicht justiziabel, von der Meinungsfreiheit durch die Rechtsprechung gedeckt
- Der „Gegner“ reagiert entsprechend schärfer
- Dzubilla wird offen schmähend, beleidigend, lügt offensichtlicher
- Der „Gegner“ reagiert entsprechend, lügt aber nicht
- Dzubilla klagt, erreicht Äußerungs- und Näherungsverbote
- Der „Gegner“ klagt, erfolgreich, zum Teil nicht erfolgreich mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Verlusten, weil das zum Lebensrisiko nach der gegenwärtigen Rechtsprechung gehört
- Dzubilla legt drauf mit Beleidigungen, Schmähungen und Lügen
- Der „Gegner“ wehrt sich nun nur noch verbal, auch gegen Anwälte, Richter und Staatsanwälte in der Hoffnung, die Justiz versteht diese Zeichen
- Klagen seitens des „Gegners“ enden für den „Gegner“ im finanziellen Desaster wg. dem von Dzubilla ausgenutzten „Recht auf Gegenschlag“, dem fehlenden Interesse der Richter um Aufklärung, wer hat angefangen und dem blühenden „unerträglichen Anwaltsgeschäft“
- Dzubilla nutzt das finanzielle Desaster, stellt Zwangsvollstreckungsanträge, beantragt Verknastung, sollte man die Hand nicht heben
- Dzubilla sieht sich am Ziel der vollständigen Eliminierung des „Gegners“ durch den Staat – zwar nicht durch Vergasung aber - durch Einweisung in eine geschlossene Psychiatrie.